

Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer sind generell verpflichtet, die Gehwege entlang der Grundstücke zu reinigen und von Schnee und Eisglätte zu bewahren. In einigen Ausnahmefällen obliegt die Reinigungspflicht den Eigentümern für die komplette Straße. Zu den Reinigungspflichten zählt im Winter auch Streuen und Schneeräumen.

Grundsätzlich ist es so, dass jeder Grundstückseigentümer verpflichtet ist, den Gehweg entlang seines Grundstücks, bei Eckgrundstücken die Wege an beiden Grundstücksseiten, zu reinigen.

Der „Gehweg“ meint also nicht unbedingt den klassischen Bürgersteig, sondern die Flächen, die als Weg für Fußgänger angeboten werden. In verkehrsberuhigten Bereichen, in denen kein typischer Gehweg vorhanden ist, müssen die Eigentümer einen 1,00 Meter breiten Streifen der Fahrbahn als Gehweg reinigen.

In den auf die Anlieger übertragenen Straßen sind die Grundstückseigentümer für die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege allein zuständig, es findet keine maschinelle Reinigung durch die Stadt bzw. ein Reinigungsunternehmen statt.

Aufgrund des Straßenreinigungsgesetzes obliegt die Reinigungspflicht ausschließlich dem Grundstückseigentümer und nicht, wie oft fälschlich angenommen, den Mietern. Der Stadt gegenüber haftet ausschließlich der Grundstückseigentümer. Eine Übertragung der Pflicht und damit der Haftung auf einen anderen kann der Eigentümer nur dann vornehmen, wenn er entsprechende schriftliche Vereinbarungen mit der Stadt trifft (Im Falle der Übernahme der Straßenreinigung oder des Winterdienstes durch ein Unternehmen, übernimmt in der Regel das Unternehmen die Vereinbarung mit der Stadt). Persönliche Gründe des Grundstückseigentümers wie z. B. Alter, Krankheit, Berufstätigkeit oder Ortsabwesenheit, befreien nicht von der Reinigungspflicht, die sich in Sommer- und Winterwartung unterteilen lässt.

Bei der Sommerwartung oder „Besenreinigung“ sind Fahrbahnen und Gehwege einmal wöchentlich zu säubern; bei stärkeren Verunreinigungen auch öfter. Die Reinigung umfasst auch das Auffegen von Laub und Zweigen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um das Laub von eigenen Bäumen, denen der Nachbarn oder der Straßenbäume handelt. Im Herbst kann es durchaus angebracht sein, einmal am Tag das Laub zu beseitigen, um insbesondere bei nasser Witterung Rutschgefahren zu verhindern. Der von den Gehwegen gesammelte Kehrriech sowie das Laub dürfen nicht in die Straßengasse gefegt werden; der Reinigungspflichtige hat dies selber über seine Abfallgefäße zu entsorgen. Zur regelmäßigen Reinigung gehört auch die Beseitigung von Unkraut, das aus den Ritzen der Platten oder dem Pflaster der Gehwege sprießt. Dazu dürfen keine umweltschädlichen Chemikalien verwendet werden.

Bei Schnee- und Eisglätte ist der Gehweg vor den Grundstücken durch die Anlieger von Schnee zu räumen bzw. mit abstumpfenden und auftauenden Mitteln zu bestreuen. **Wo kein Gehweg vorhanden ist, muss ein Streifen von 1 m Breite entlang des Grundstückes von Schnee und Eis freigehalten werden.**

„Es reicht, wenn eine 100 bis 120 Zentimeter breite Schneise von Schnee und Eis befreit wird - so dass gerade noch zwei Fußgänger aneinander vorbei kommen können. Der Weg für Autofahrer vom Straßenrand zum geräumten Pfad gehöre nicht dazu.“ (Oberlandesgericht Nürnberg, AZ 6 U 2402/00)
Grundsätzlich gilt die Winterpflicht den ganzen Tag über. Laut Straßenreinigungs-gesetz müssen nach 20 Uhr auftretender Schneefall und Glätte bis 7 Uhr des nächsten Tages beseitigt sein; an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr. Nur während lang anhaltenden Schneefalls **braucht niemand fortlaufend zu räumen, zu streuen und zu fegen**. Der Streupflichtige muss aber schon dann vor die Tür, wenn es nur noch geringfügig schneit - notfalls auch mehrfach am Tag (Bundesgerichtshof, *Aktenzeichen VI ZR 49/83*).